



Barauszahlung der Austrittsleistung

Barauszahlung infolge definitiven Verlassens der Schweiz

Eingeschränkte Barauszahlung bei Ausreise in ein EU- oder EFTA-Land

Mit Inkrafttreten der bilateralen Abkommen der Schweiz mit der EU gilt seit 1. Juni 2007 für das BVG-Obligatorium ein Barauszahlungsverbot. Dieses Verbot gilt für versicherte Personen (unabhängig von der Staatsangehörigkeit), die die Schweiz definitiv verlassen und in ein Land der EU oder EFTA ausreisen und dort weiterhin obligatorisch für das Alter und gegen die Risiken Tod und Invalidität versichert sind. Eine Spezialregelung gilt bei Ausreise ins Fürstentum Liechtenstein, vgl. dazu die unten aufgeführten Ausführungsbestimmungen.

BPK
CPB

▪ **Obligatorischer und überobligatorischer Teil der Austrittsleistung**

Das Pensionskassengesetz BVG ist ein Minimalgesetz; mindestens die gesetzlich vorgeschriebenen Leistungen muss jede Pensionskasse erfüllen. Diese Minimalanforderungen werden als obligatorischer Teil oder kurz "Obligatorium" bezeichnet. Gehen die Leistungen darüber hinaus, nennt man sie "überobligatorisch".

Beispiel:

Austrittsleistung (siehe Vorsorgeausweis)	CHF 255'000.00
davon BVG-Altersguthaben (Obligatorium)	<u>CHF 95'000.00</u>
Überobligatorischer Teil	CHF 160'000.00

Der "überobligatorische" Teil kann bar ausbezahlt werden. Der "obligatorische" Teil muss zu Ihren Gunsten an eine Freizügigkeitseinrichtung in der Schweiz überwiesen werden.

▪ **Erbringen des Nachweises über die Sozialversicherungspflicht**

Die Staaten der EU und der EFTA kennen kein einheitliches Sozialversicherungssystem. Das bedeutet unterschiedliche Voraussetzungen für die obligatorische Sozialversicherungspflicht einer Person in jedem Staat. Es obliegt jeder versicherten Person selbst, einen Nachweis über das Nichtvorliegen einer Sozialversicherungspflicht einzuholen. Sie haben die Möglichkeit, den Sicherheitsfonds BVG um Hilfestellung anzugehen. Aktuelle Informationen sind der Website des Sicherheitsfonds BVG (www.sfbvg.ch) zu entnehmen.

▪ **EU- und EFTA Länder**

EU-Länder: Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Grossbritannien, Irland, Italien, Kroatien, Luxemburg, Niederlande, Österreich, Portugal, Schweden, Spanien, Estland, Lettland, Litauen, Malta, Polen, Rumänien, Slowakei, Slowenien, Tschechische Republik, Ungarn, Zypern

EFTA-Länder: Fürstentum Liechtenstein, Island, Norwegen, Schweiz

▪ Ausreise ins Fürstentum Liechtenstein

Es sind folgende Fälle zu unterscheiden:

- Nimmt die betreffende Person eine unselbstständige Erwerbstätigkeit im Fürstentum Liechtenstein auf, wird die ganze Austrittsleistung an die Vorsorgeeinrichtung des liechtensteini-schen Arbeitgebers überwiesen.
- Nimmt die betreffende keine Erwerbstätigkeit auf, muss die ganze Austrittsleistung zu Gunsten dieser Person an eine Freizügigkeitseinrichtung in der Schweiz überwiesen werden.
- Nimmt die betreffende Person eine selbstständige Erwerbstätigkeit im Fürstentum Liechtenstein auf, kann nur derjenige Teil der Austrittsleistung, der das BVG-Obligatorium übersteigt, bar ausbezahlt werden. Der Rest der Austrittsleistung (BVG-Überobligatorium) muss zu Gunsten der betreffenden Person an eine Freizügigkeitseinrichtung in der Schweiz überwiesen werden.

▪ Überweisung an eine ausländische Vorsorgeeinrichtung

Die Austrittsleistung darf nicht an eine ausländische Vorsorgeeinrichtung überwiesen werden. Ausgenommen davon ist Lichtenstein.

▪ Steuerliche Bestimmungen

Eine bar ausgerichtete Austrittsleistung ab CHF 5'000.00 ist quellensteuerpflichtig. Die Quellensteuer wird direkt von der Austrittsleistung abgezogen. Unter gewissen Umständen ist eine Rück-erstattung der abgezogenen Quellensteuer möglich. Bitte wenden Sie sich an die Steuerverwal-tung des Kantons Bern, Abteilung Quellensteuer, Postfach 8334, 3001 Bern.

Barauszahlung infolge Aufnahme einer selbstständigen Erwerbstätigkeit

Wenn Sie eine selbstständige Erwerbstätigkeit aufnehmen und nicht mehr der obligatorischen be-ruflichen Vorsorge unterstehen, können Sie eine Barauszahlung der Austrittsleistung verlangen. Bitte reichen Sie uns nebst dem vollständig ausgefüllten und unterzeichneten Formular "Baraus-zahlung der Austrittsleistung" eine Beitragsverfügung für Selbstständigerwerbende der AHV-Aus-gleichskasse und eine Wohnsitzbescheinigung ein. Das Formular für eine Barauszahlung finden Sie auf www.bpk.ch unter der Rubrik Publikationen → Formulare.

Eine Auszahlung ab CHF 5'000.00 ist steuerpflichtig. Wir melden die Auszahlung direkt der zustän-digen Steuerverwaltung, welche Ihnen eine entsprechende Rechnung zustellt.

Barauszahlung infolge Geringfügigkeit der Austrittsleistung

Ist die Austrittsleistung weniger als ein Jahresbeitrag des Arbeitnehmers, so kann eine Barauszah-lung der Austrittsleistung verlangt werden. Wir bitten Sie, uns das Formular "Barauszahlung der Austrittsleistung" vollständig ausgefüllt und unterzeichnet einzureichen. Das Formular für eine Bar-auszahlung finden Sie auf www.bpk.ch unter der Rubrik Publikationen → Formulare.

Eine Auszahlung ab CHF 5'000.00 ist steuerpflichtig. Wir melden die Auszahlung direkt der zustän-digen Steuerverwaltung, welche Ihnen eine entsprechende Rechnung zustellt.

Wichtige Hinweise

Wenn Sie die Erwerbstätigkeit zwischen dem frühestmöglichen reglementarischen Rentenalter (Alter 58) und dem vollendeten 65. Altersjahr beenden, ist keine Barauszahlung der Freizügigkeitsleistung mehr möglich. In diesem Fall werden Altersleistungen ausgerichtet (Ausnahme: Aufnahme einer selbstständigen Erwerbstätigkeit).

Für die Auszahlung ist die schriftliche Zustimmung der Ehepartnerin / des Ehepartners, der eingetragenen Partnerin bzw. des eingetragenen Partners erforderlich. Dies ist entweder durch eine Unterschriftsbeglaubigung bei einem Notar (auf eigene Kosten) oder durch gemeinsame Unterzeichnung des Gesuchs direkt bei der BPK möglich. Vergessen Sie nicht, in diesem Fall einen Termin mit uns zu vereinbaren und die Ausweispapiere mitzunehmen. Es ist der Zivilstand im Zeitpunkt der Auszahlung massgebend.

Einkäufe, welche innerhalb der letzten 3 Jahre geleistet wurden, dürfen nicht bar bezogen werden. Diese werden auf ein Freizügigkeitskonto überwiesen.